



Regeln für die Benutzung des iPads im Unterricht (Jgst. 5 bis 10)

1. **Zu Beginn der Unterrichtsstunde ist das iPad in der Hülle zugeklappt.**
Das iPad ist nur dann zu benutzen, wenn die Lehrkraft dazu aufgefordert hat.
2. **Bei der Arbeit mit dem iPad liegt dieses grundsätzlich flach auf dem Tisch.** Ausnahmen davon kann nur die Lehrkraft erteilen.
3. Die **Lehrkraft allein entscheidet über Art und Dauer der Nutzung.**
4. **Das iPad muss verfügbar und funktionsfähig sein** (Stromversorgung).
Es ist Bestandteil der verpflichtend bereitzuhaltenden Unterrichtsmaterialien.
5. In den Fächern, in denen analoge Bücher und E-Books vorhanden sind, gilt:
Das analoge Buch befindet sich in der Schule und im Unterricht wird damit gearbeitet (das E-Book kann ergänzend genutzt werden). Zuhause werden die E-Books benutzt (und die analogen Bücher nicht dort vergessen).
6. **In allen Unterrichtsstunden sind Schreibmaterialien** (Stifte, Hefte/Ordner) **vorhanden – auch in Fächern, in denen mit einer digitalen Mitschrift** (auf GoodNotes oder OneNote) **gearbeitet wird.** Sollte die Arbeit auf dem iPad nicht möglich sein (technische Probleme, leerer Akku, iPad vergessen, iPad-Verbot), steigt jede Schülerin/jeder Schüler **unaufgefordert** auf analoge Schreib- und Arbeitsweise um.
7. In den **Jahrgangsstufen 9 und 10 der Realschule** gelten diese Regeln entsprechend bei der Benutzung der für den Unterricht zugelassenen privaten Geräte der Schülerinnen und Schüler.
8. **Das iPad ist ein Arbeitsmittel für den Unterricht.** Die Pausen während des Schultages dienen der Erholung und der Kommunikation untereinander, deshalb ist die **Nutzung des iPads (und anderer Tablets) in den Pausen nicht erlaubt.**

Vorgehen bei unerlaubter Nutzung:

Für Jgst. 5 bis 7 gilt:

Benutzt eine Schülerin/ein Schüler unerlaubt das iPad im Unterricht, muss sie/er dieses sofort in die Schultasche/das Schließfach räumen, am Ende des Schultages mit nach Hause nehmen und **darf eine Woche nicht mit dem iPad im Unterricht arbeiten**. Während dieser Zeit bleibt das iPad zuhause. Die Teilnahme am Unterricht wird dadurch nicht eingeschränkt.

Über die Maßnahme werden **die Eltern durch eine Mitteilung informiert**.

Im **Wiederholungsfall** verlängert sich die Dauer des iPad-Nutzungsverbots auf **zwei Wochen** mit entsprechender Mitteilung an die Eltern, **bei erneutem Regelverstoß ist zusätzlich mit einem Verweis zu rechnen**.

Für Jgst. 8 bis 10 gilt:

Benutzt eine Schülerin/ein Schüler unerlaubt das iPad im Unterricht, muss sie/er als Konsequenz mit einer **an die jeweilige Situation angepassten pädagogischen Maßnahme im Ermessen der Lehrkraft** rechnen (Nach- oder Zusatzarbeit, Mitteilung, im Wiederholungsfall auch einem Verweis).

Sollte die iPad-Nutzung bei einzelnen Schülerinnen oder Schülern zu einer permanenten Ablenkung führen, **bleibt es der Lehrkraft vorbehalten, die Verwendung des iPads für einen bestimmten Zeitraum oder gänzlich zu untersagen**.

An den Nymphenburger Schulen gilt ein generelles Verbot von Fotoaufnahmen bzw. von Video- und Audiomitschnitten, es sei denn, dass diese mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft zu Unterrichtszwecken erfolgen.

Unerlaubte Video-, Audio- und Fotoaufnahmen greifen in das verfassungsrechtlich verankerte Allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ein.

Ein Verstoß gegen diese Regelung wird mit einem verschärften Direktorsverweis und je nach Schwere des Verstoßes bzw. im Wiederholungsfall zusätzlich mit der Androhung der Entlassung geahndet.